

Cathedrale von Rochester gehört. Ein sehr schöner Lichtdruck einer Seite ist beigelegt. E. D.

195. Der zweite Theil von G. Seeligers scharfsinnigen Untersuchungen über Volksrecht und Königsrecht (Histor. Vierteljahrschrift 1898, 313 ff.; vgl. oben S. 377 n. 43) behandelt die Gesetzgebung im Frankenreich. S. begründet zunächst nochmals seinen Widerspruch gegen die bekannte Dreitheilung der Capitularien (vgl. N. A. XIX 255 n. 33) und stellt sodann die Zeugnisse für die Theilnahme der Unterthanen an der Rechtsbildung zusammen, mit denen die Annahme unbeschränkter Gesetzgebung allein durch den König unvereinbar sei. So wenig daher das Recht nach den gesetzgebenden Kräften zu scheiden sei, so wenig hält S. eine dem Inhalt entnommene Theilung der Rechtsbestimmungen in solche des Volksrechtes und andere des Königsrechtes für zulässig. Nicht in solchem starren Rechtsdualismus, sondern in den Wechselströmungen von Gewohnheit und Gesetz, Volkseinwirkungen und Königseinwirkungen, Stammes- und Reichsrecht sei die Rechtsentwicklung vor sich gegangen. H. Bl.

196. Von dem Abdruck der beiden Urkunden des Wormser Concordats, welchen H. O(mont) in der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 655 ff. nach einer bisher unbekannten Abschrift in der Züricher Cantonal-Bibliothek veröffentlicht, kann nur derjenige des päpstlichen Privilegs Interesse beanspruchen, da das kaiserliche im Original erhalten ist. Die Züricher Ueberlieferung der Urkunde Calixts erweist sich als zu der von Weiland (Constitutionen I, 160) mit B bezeichneten Handschriftenklasse gehörig und enthält verschiedene neue, aber für die Herstellung des Originaltextes belanglose Varianten. R. H.

197. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIX, Germ. Abth. berichtet S. 143 f. Edward Schröder über Fragmente einer Hs. des Lehnrechts des Sachsenspiegels s. XIV. (im Privatbesitz) und S. 145 ff. Hermann Isay über eine Hs. des kleinen Kaiserrechts im Stadtarchiv zu Trier (bisher in der Stadtbibliothek unter n. 851^b). K. Z.

198. Ueber die Wiesbaden betreffende Stelle des von Schwalm publicierten Eingangsverzeichnisses städtischer Steuern (N. A. XXIII, 517 ff.) spricht F. Otto in den Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. u. Geschichtsf. XXIX, 222 ff. R. H.